

Die Reform des Unterschwellenvergaberechts 2017

Neue UVgO sichert flexiblen und transparenten Einkauf der öffentlichen Hand unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die öffentliche Hand vergibt pro Jahr Aufträge im Umfang zwischen 280 und 360 Milliarden Euro. Die weitaus meisten Vergaben finden dabei unterhalb der EU-Schwellenwerte statt, ab denen Vorhaben EU-weit auszuschreiben sind. Das Vergaberecht für öffentliche Aufträge oberhalb dieser Schwellenwerte wurde bereits im vergangenen Jahr reformiert. Im Frühjahr 2017 wurde nun auch der Rechtsrahmen für die Auftragsvergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwelle neu gestaltet. Er ist mit der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) am 2. September für den Bund in Kraft getreten.



Von der VOL/A zur UVgO

Die umfassende Reform der öffentlichen Auftragsvergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte ist im April 2016 in Kraft getreten. Sie hat zu einer Reihe von Vereinfachungen, Klarstellungen und flexibleren Vorschriften geführt. Die drei EU-Vergaberichtlinien von 2014 wurden durch eine Neufassung von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und eine Reihe von Rechtsverordnungen der Bundesregierung – vor allem durch die Vergabeverordnung (VgV) – umgesetzt. Von dem modernisierten Vergaberecht profitieren beide Seiten eines Vergabeverfahrens, sowohl die öffentlichen Auftraggeber als auch die Unternehmen.

Diese Verbesserungen wurden nun auch auf das Vergaberecht unterhalb der EU-Schwellenwerte (in der Regel 209.000 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen, siehe Kästen) übertragen. Geschätzt über 90 Prozent der Vergabeverfahren und rund 75 Prozent des Vergabevolumens liegen unterhalb der Schwellenwerte.

Tabelle 1: Die wichtigsten EU-Schwellenwerte für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Auftragsart	Schwellenwerte
Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberster und oberer Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen	135.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungsaufträge anderer öffentlicher Auftraggeber	209.000 Euro
Aufträge über soziale u. andere besondere Dienstleistungen	750.000 Euro
Bauaufträge	5.225.000 Euro

Quelle: BMWi

Das Unterschwellenvergaberecht wird nach traditionellem Verständnis in Deutschland dem Haushaltsrecht zugeordnet. Das bedeutet, dass jede staatliche Einheit selbstständig, das heißt der Bund und die Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, Regeln erlassen können und müssen. Gleichwohl gibt es ein großes Interesse insbesondere auf Seiten der Unternehmen daran, dass auch im Unter-

schwelenbereich länderübergreifend möglichst einheitliche Regelungen gelten. Denn viele Unternehmen bewerben sich nicht nur in einem Bundesland um öffentliche Aufträge.

Daher hat das BMWi nach intensiven Beratungen mit Bundesressorts und Ländern einen neuen Rechtsrahmen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen entwickelt, die „Verfahrensordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte“ oder kurz: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Sie wird die bisher geltende „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL/A 1. Abschnitt“ ablösen.

Inkrafttreten für Bund, Länder und Kommunen

Aufgrund der besonderen Kompetenzen im Bereich des Haushaltsrechts gilt die UVgO (wie auch bisher schon die VOL/A) nicht aus sich heraus, sondern muss durch einen separaten Anwendungsbefehl jeweils von Bund, Ländern und Kommunen in Kraft gesetzt werden (siehe Abbildung 1).

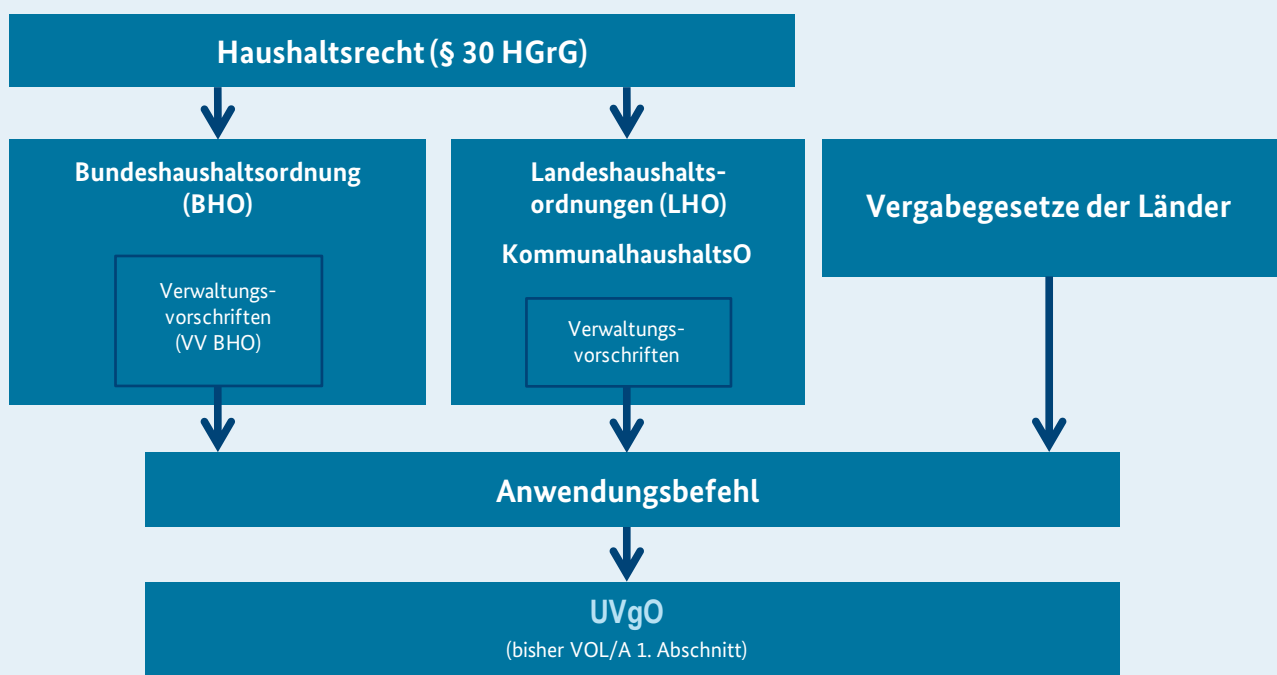
Für den Bund ist dieser Anwendungsbefehl in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV BHO) enthalten. Nachdem der Text der UVgO

bereits im Februar 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemacht wurde (Fundstelle: BAnz AT 07.02.2017 B1), wurde der Anwendungsbefehl in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 BHO im September 2017 durch das Bundesfinanzministerium angepasst. Damit ist die UVgO für den Bund und seine Behörden am 2. September 2017 in Kraft getreten (BMF-Rundschreiben vom 01.09.2017 – II A 3 - H 1012-6/16/10003:003). Durch den zeitlichen Abstand zwischen Bekanntmachung und Inkraftsetzung konnte den öffentlichen Auftraggebern ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf die neuen Vorschriften einzustellen.

Während der kommenden Monate werden viele Bundesländer ihre jeweiligen Landeshaushaltsordnungen, Verwaltungsvorschriften zur Beschaffung und gegebenenfalls sogar Landesvergabeetze ebenfalls anpassen. Insbesondere die Änderung der Landesvergabeetze dürfte aufgrund der notwendigen parlamentarischen Verfahren voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen.

Den Kommunen wird die Anwendung des Unterschwellenvergaberechts auf die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das zuständige Land häufig nur empfohlen. Diese Empfehlung findet sich dann in den jeweiligen Kommunalhaushaltsordnungen. Allerdings gibt es auch

Abbildung 1: Inkrafttreten für Bund, Länder und Kommunen



eine Reihe von Kommunen, die sich zur verbindlichen Anwendung des Vergaberechts für die Unterschwelle per Gemeinderatsbeschluss verpflichtet haben.

Die Oberschwelle als Vorbild

Kern der Reform im Unterschwellenbereich ist die Angleichung der Vorschriften an Regelungen aus der Oberschwelle. Erstmals zeichnet die UVgO die Konzeption und den Ablauf eines Vergabeverfahrens von der Entscheidung über die Verfahrensart, der Konkretisierung der Leistung in der Leistungsbeschreibung, der Festlegung von Zuschlags- und Eignungskriterien bis zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen nach. Die Regelungen zur strategischen, nachhaltigen Beschaffung werden nahezu identisch übernommen. Die UVgO fordert zudem die umfassende Digitalisierung des Vergabeverfahrens; das gilt insbesondere für die elektronische Angebotsabgabe.

Die Angleichung der UVgO an die Oberschwelle führt im Ergebnis zwar zu einer höheren Anzahl an Einzelvorschriften. Diese sind im Vergleich zur VOL/A jedoch besser strukturiert und leichter verständlich. Zudem bieten viele UVgO-Vorschriften lediglich die Möglichkeit für den Auftraggeber, bestimmte Vergabeinstrumente zu wählen oder bestimmte Vorgaben zu machen.

Grundsätze und Anwendungsbereich der UVgO

Auch im Unterschwellenbereich gelten die vergaberechtlichen Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Verbots der Diskriminierung einzelner Bewerber und Bieter. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind bei jedem Beschaffungsvorgang ebenfalls zu wahren. Zu den vergaberechtlichen Grundsätzen zählt auch, dass Aspekte der Qualität, der Innovation sowie soziale und ökologische Aspekte nach Maßgabe der UVgO berücksichtigt werden. Die UVgO stärkt dadurch bereits auf der Ebene der Grundsätze die nachhaltige Beschaffung.

Allerdings lässt die UVgO dem öffentlichen Auftraggeber bei der konkreten Ausgestaltung dieser Grundsätze deutlich mehr Freiheiten und Flexibilität als es im Bereich der Oberschwelle der Fall ist.

Die UVgO gilt nur für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich wie bisher nach den Vorschriften der VOB/A (1. Abschnitt). Diese werden durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) erarbeitet und verabschiedet. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen auf der einen und Bauleistungen auf der anderen Seite in einem gemeinsamen Regelwerk stärker

Abbildung 2: Zum Aufbau der UVgO

Abschnitt 1 Allg. Bestimmungen und Kommunikation		Abschnitt 2 Vergabeverfahren		Abschnitt 3 Vergabe von besond. Leistungen	Abschnitt 4 Schlussbestimmungen
UA 1	Gegenstand u. Anwendungsbereich	UA 1	Verfahrensarten		Auslandsdienststellen
	Grundsätze	UA 2	Methoden und Instrumente	Besondere Leistungen	Fristen
	Vertraulichkeit	UA 3	Vorbereitung des Vergabeverfahrens	Freiberufliche Leistungen	
	Interessenkonflikte	UA 4	Veröffentlichung u. Transparenz	Planungswettbewerbe	
	Dokumentation Vergabevermerk	UA 5	Eignung		
UA 2	Kommunikation, Anforderungen an E-Vergabe	UA 6	Teilnahmeanträge u. Angebote		
		UA 7	Prüfung, Wertung, Zuschlag		

vereinheitlicht werden können. Eine solche Weiterentwicklung wäre wünschenswert.

Erstmals wird durch die UVgO klargestellt, dass die Ausnahmen vom Anwendungsbereich aus der Oberschwelle auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten. Diese Ausnahmen vom Anwendungsbereich regeln klar, unter welchen Voraussetzungen ein öffentlicher Auftraggeber das Vergaberecht nicht anwenden muss, wann also der Einkauf einer Leistung „vergaberechtsfrei“ erfolgen kann. Diese Ausnahmen stellen in der täglichen Praxis aufgrund des reduzierten Verwaltungsaufwands eine wichtige Erleichterung für die Beschaffer dar, zum Beispiel bei Inhouse-Vergaben, Anmietung von Grundstücken, „Vergabe“ von Arbeitsverträgen etc.

Auch in der Neufassung der VV BHO, die den Anwendungsbefehl für die UVgO auf Bundesebene enthalten, sind die Ausnahmen durch Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des GWB nun ausdrücklich erwähnt. Hierdurch erhält der Auftraggeber mehr Klarheit und Rechtssicherheit.

Mehr Transparenz bei Ausschreibungen

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung und Vergabearten, die mit einem Teilnahmewettbewerb beginnen, muss der Auftraggeber seine Absicht, eine bestimmte Leistung zu beschaffen, durch die Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung kundtun. Die UVgO gibt nun erstmals vor, dass diese Auftragsbekanntmachung zwingend im Internet veröffentlicht werden muss. Die Bekanntmachung ausschließlich in Printmedien, etwa in der Regionalzeitung oder im Amtsblatt einer Gemeinde, reicht nicht mehr aus.

Darüber hinaus muss die Bekanntmachung über die zentrale Internetseite www.bund.de auffindbar sein. Dadurch verbessern sich die Möglichkeiten für Unternehmen, die sich auch überregional an Ausschreibungen beteiligen wollen, um ein Vielfaches.

Die Auftragsbekanntmachung muss den Link auf eine Internetadresse enthalten, unter dem die Vergabeunterlagen (insb. die Leistungsbeschreibung, Bewerbungsbedingungen und sonstige Vertragsunterlagen) unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt (d. h. ohne vorherige Registrierungsspflicht) abgerufen werden können. Diese Verpflichtung gilt bei zweistufigen Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung. Während es vorher für die Unternehmen zuweilen recht aufwändig



sein konnte, die konkreten Ausschreibungsunterlagen zu erhalten, kann ein potenzieller Bewerber oder Bieter nun umfassend einschätzen, ob der ausgeschriebene Auftrag ins eigene Leistungsportfolio passt und welche Kapazitäten für seine Erbringung erforderlich sind.

Neuerungen bei den Verfahrensarten

Die Reform des Oberschwellenvergaberechts von April 2016 hat dem Auftraggeber mehr Freiheiten bei der Wahl der jeweiligen Verfahrensart eingeräumt. So kann dieser zwischen dem Offenen Verfahren und dem Nichtoffenen Verfahren frei wählen, ohne dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen. Ähnliches gilt nun auch für die entsprechenden Verfahrensarten in der Unterschelle: Hier steht es dem Auftraggeber frei, die Leistung im Wege der Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu beschaffen. Letzteres Verfahren dauert zwar in der Regel etwas länger. Wenn allerdings viele Angebote von grundsätzlich geeigneten Unternehmen zu erwarten sind, können bei einer Beschränkten Ausschreibung durch den vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb gezielt Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die besonders leistungsfähig erscheinen.



In bestimmten Situationen ist es sinnvoll, dass der Auftraggeber mit allen oder einigen Bietern verhandelt, um eine effektive und effiziente Leistungserbringung sicherzustellen und im Ergebnis eine bestmögliche Leistung zu erhalten. Dies gilt vor allem dann, wenn die Leistung konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst oder der Auftragsgegenstand nach Art und Umfang nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Hier kann der Auftraggeber die Verfahrensart der Verhandlungsvergabe wählen, die bislang in der VOL/A als „freihändige Vergabe“ bezeichnet wurde.

Grundsätzlich muss der Auftraggeber auch hier größtmöglichen Wettbewerb gewährleisten, indem er zum Beispiel mehrere Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auffordert und mit diesen Verhandlungen führt. Unter ganz besonderen Umständen kommt für die Leistungserbringung von vornherein nur ein einziges Unternehmen in Betracht, zum Beispiel wenn das Unternehmen über bestimmte gewerbliche Schutzrechte wie Patente verfügt oder wenn wegen besonderer Dringlichkeit auf ein bestimmtes Unternehmen zugegriffen werden muss. In diesen Fällen wären es eine bloße „Förmelei“ und unnötiger Zeitaufwand, mehrere Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Da hier faktisch kein Wettbewerb mehr stattfindet und das Unternehmen dem Auftraggeber den Preis diktieren kann, regelt die UVgO die Vergabevoraussetzungen für diese Fälle erstmals genau und restriktiv.

Viele Länder und auch Bundesressorts werden außerdem die bisher in der VOL/A angelegte und auch weiterhin in der UVgO enthaltene Möglichkeit nutzen, die Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) bis zum Erreichen einer bestimmten Wertgrenze voraussetzungslos zuzulassen.

Behörden kaufen für den täglichen Ge- und Verbrauch unmittelbar in Geschäften und Märkten des Einzelhandels ein. Solche „Direktkäufe“, bei denen kein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss, konnten bisher bis 500 Euro getätigt werden. Die UVgO erhöht die Schwelle dieser Direktaufträge auf 1.000 Euro und schafft so mehr Flexibilität für den Auftraggeber.

Tabelle 2: Übersicht über die Bezeichnung der Vergabeverfahrensarten im Vergleich zwischen Ober- und Unterschwellen

Unterschwellen:	Oberschwelle:
Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb	Nicht offenes Verfahren (immer mit Teilnahmewettbewerb)
Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	[keine Entsprechung]
Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
[keine Entsprechung]	Wettbewerblicher Dialog
[keine Entsprechung]	Innovationspartnerschaft

Quelle: BMWi

Strategische, nachhaltige Vergabe

Angesichts eines Beschaffungsvolumens im dreistelligen Milliardenbereich kommt der öffentlichen Hand beim Einkauf eine besondere gesellschaftliche Verantwortung zu. Dieser kann sie gerecht werden, indem sie im Vergabeverfahren Vorgaben zur Beachtung strategischer, d. h. umweltbezogener, ökologischer oder innovativer Aspekte macht. Die UVgO bildet auch hier den Ansatz aus dem Oberschwellenbereich nach und regelt erstmals auf transparente Weise, in welchen Stufen des Verfahrens solche Aspekte vorgegeben werden können. Wichtigster Ansatzpunkt ist hier die Leistungsbeschreibung, in deren Rahmen ein Auftraggeber von vornherein festlegen kann, dass ein zu beschaffendes Produkt bestimmte ökologische oder soziale Merkmale (zum Beispiel eine hohe Energieeffizienz oder die Herkunft aus fairem Handel) erfüllen muss. Bei Dienstleistungen kann über die Festlegung von Ausführungsbedingungen Einfluss ausgeübt werden, zum Beispiel durch die Vorgabe, dass bei der Leistungserbringung eine bestimmte Anzahl an Auszubildenden einzusetzen ist.

Zwar müssen die Merkmale zur Beschreibung einer Leistung wie auch die Ausführungsbedingungen immer mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und verhältnismäßig sein. Allerdings stellt die UVgO nun klar, dass sich diese Merkmale – anders als früher von Teilen der Rechtsprechung gefordert – nicht zwingend auch auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken müssen. Das heißt: Vorgaben zur Herstellung (zum Beispiel Vermeidung gefährlicher Chemikalien) oder zum Handel mit der Leistung (zum Beispiel Fair Trade) sind auch dann möglich, wenn sie sich nicht auf die Qualität nicht auf die Qualität oder Gebrauchsfähigkeit des Endprodukts auswirken.

Grundsätzlich eignen sich auch die Zuschlagskriterien für die Vorgabe von Nachhaltigkeitsaspekten. Die Zuschlagskriterien legen den Maßstab fest, nach dem das wirtschaftlichste Angebot zu bestimmen ist, das letztlich den Zuschlag erhält. Hier muss das Kriterium messbar ausgestaltet sein, das heißt, der Auftraggeber muss von vornherein eine Skala festlegen, anhand derer der Grad der Erfüllung des Kriteriums gemessen und bewertet werden kann. Dies führt in der Praxis häufig zu zusätzlichem Aufwand. In Abhängigkeit von den anderen relevanten Zuschlagskriterien (niedrigster Preis, niedrigste Kosten) kann es im Einzelfall auch dazu kommen, dass ein Angebot den Zuschlag erhält, das die Nachhaltigkeitskriterien nur zu einem vergleichsweise

geringen Grad erfüllt. Möchte der Auftraggeber sicherstellen, dass die zu beschaffende Leistung auch wirklich nachhaltig ist, sollte er diese Vorgabe von vornherein in die Leistungsbeschreibung integrieren.

Die UVgO unterscheidet zwischen der Festlegung der materiellen Kriterien als solche und der Frage, wie das Vorliegen dieser Kriterien im Einzelfall nachgewiesen wird. Hierzu eignen sich insbesondere auch Gütezeichen („Siegel“), deren Vorlage der Auftraggeber künftig vorschreiben kann.

E-Vergabe

Die umfassende Digitalisierung macht die Vergabeverfahren nicht nur schneller und transparenter. Sie entlastet die Auftraggeber und Unternehmen auch mit Blick auf Verwaltungs- und Transaktionskosten in ganz erheblichem Umfang. Daher wird auch im Unterschwellenbereich die Pflicht zur E-Vergabe eingeführt, insbesondere in Bezug auf die Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote auf elektronischem Weg. Für die einzusetzenden elektronischen Mittel gelten dabei die gleichen Maßstäbe wie im Oberschwellenbereich. So muss die vom Auftraggeber eingesetzte Vergabesoftware oder Vergabeplattform bestimmte Anforderungen an die Datensicherheit, die Verschlüsselung und das Fristenmanagement erfüllen.

Um den Vergabestellen ausreichend Zeit für die Umstellung zu geben, wurden im Wege einer Stufenregelung großzügigere Fristen zur Einführung der E-Vergabe festgelegt als im Oberschwellenbereich (vgl. Kasten). Auch sieht die UVgO eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten vor, wenn der Auftragswert 25.000 Euro nicht übersteigt. Gleiches gilt für zweistufige Vergabeverfahren, die ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden (Beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahmewettbewerb).

Selbstverständlich können aber auch solche Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt werden, wenn der Auftraggeber dies möchte. In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, das ohnehin verwendete Vergabemanagementsystem (VMS) oder die Vergabeplattform auch für solche Verfahren zu verwenden. Darüber hinaus empfiehlt es sich für Auftraggeber, die sowohl unterhalb wie oberhalb der EU-Schwellenwerte ausschreiben, ein System zu beschaffen, das alle Verfahrensarten von vornherein abdeckt.

Tabelle 3: Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge in elektronischer Form (§ 38 UVgO);

(Gleiches gilt für die sonstige Bieterkommunikation, zum Beispiel Bieterfragen.)

→ Verpflichtende Einführung im Wege einer <u>Stufenregelung</u> :	
Stufe 1 (bis 31.12.2018)	Der Auftraggeber darf die Form bestimmen (Papierform, Fax, persönliche Abgabe, elektronisch oder eine Kombination hiervon); Bewerber und Bieter müssen sich anpassen.
Stufe 2 (01.01.2019 bis 31.12.2019)	Der Auftraggeber muss elektronische Angebote und Teilnahmeanträge akzeptieren, auch wenn er eine andere Form vorgeschrieben hat.
Stufe 3 (ab 01.01.2020)	Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge grundsätzlich nur noch elektronisch.
Ausnahmen:	<ol style="list-style-type: none"> 1) Aufträge unter 25.000 Euro 2) zweistufige Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb 3) bei Vorliegen bestimmter sicherheitsrelevanter Aspekte (schutzwürdiger Daten)

Quelle: BMWi

Vergabe von freiberuflichen Leistungen

Die bisher geltende VOL/A – 1. Abschnitt nahm die Vergabe von freiberuflichen Leistungen aus ihrem Geltungsbereich per se aus. Freiberufliche Leistungen sind Dienstleistungen, deren Erbringung häufig ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Leistungserbringer voraussetzt (zum Beispiel Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren, Beratung durch Rechtsanwälte, ärztliche Leistungen).

Die UVgO bezieht die freiberuflichen Dienstleistungen nun erstmals in den Geltungsbereich mit ein. Allerdings wäre es ein Missverständnis anzunehmen, dass freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich bisher völlig frei beauftragt werden konnten. Denn auch bisher galten für Auftragsvergaben des Bundes die Bundeshaushaltsordnung und deren Verwaltungsvorschriften, die eine ausdrückliche Regelung zu freiberuflichen Dienstleistungen enthielten. Sie wurde nun unmittelbar in die UVgO übernommen: Die bisherige Sonderregelung wurde ersetzt durch die Vorgabe, dass freiberufliche Leistungen „im Wettbewerb“ zu vergeben sind. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Der Auftraggeber ist bei der Gestaltung des Verfahrens also grundsätzlich frei. Er kann sich dabei an den in der UVgO geregelten Verfahrensarten orientieren, muss dies jedoch nicht zwingend.

„Wettbewerb“ im Sinne dieser Regelung wird durch die Beachtung der grundlegenden vergaberechtlichen Prinzipien geschaffen: Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Sie sind die Eckpfeiler, an denen sich die Auftraggeber auch bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen auszurichten haben.

Fazit und Ausblick

Mit der Reform des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte vom April 2016 (vgl. Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Ausgabe 06/2016), mit dem kürzlich verkündeten Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (vgl. Schlaglichter der Wirtschaftspolitik, Ausgabe 08/2017) und nicht zuletzt durch die neue Unterschwellenvergabeordnung wurde der gesamte Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe in dieser Legislaturperiode auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Nun gilt es, die neuen Vorschriften mit Leben zu füllen und die Möglichkeiten zu nutzen, die das neue Recht für einen effizienten, effektiven, wirtschaftlichen, aber auch verantwortungsvollen Einkauf der öffentlichen Hand bietet.

Kontakt: Andreas Rüger
Referat: Öffentliche Aufträge; Vergabeprüfstelle;
Immobilienwirtschaft